

Erlasse zur deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer

Neue Möglichkeiten der steuerfreien Übertragung von Betriebsvermögen



Von Dr. Andreas Richter
LL.M., Partner
P+P Pöllath + Partners, Berlin

Die deutsche Finanzverwaltung hat die Erlasse zur Anwendung des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts zur Veröffentlichung freigegeben. Die Erlasse wurden bereits seit langem erwartet. Sie werden in Kürze im Bundessteuerblatt publiziert.

Das neue Erbschaftsteuerrecht eröffnet seit Anfang des Jahres weitreichende Möglichkeiten, Betriebsvermögen steuerfrei zu übertragen. Bisher war jedoch die Nachfolgeplanung mit Rücksicht auf zahlreiche unklare Formulierungen des neuen Gesetzes mit einer grossen rechtlichen Unsicherheit verbunden. Die Erlasse beseitigen die wesentlichen – wenn auch nicht alle – Unklarheiten und bieten damit nun die nötige Rechtssicherheit, steueroptimierte Nachfolgeplanungen anzugehen und umzusetzen (ggf. nach Absicherung durch eine verbindliche Auskunft). Die Erlassregelungen sind teilweise sehr detailliert. Nachfolgend die wichtigsten Erkenntnisse im Überblick.

1. Die Finanzverwaltung bestätigt, dass *Barvermögen* sowie *Sparanlagen* und *Festgeldkonten* nicht zum schädlichen *Verwaltungsvermögen* gehören. Damit eröffnen sich zahlreiche Chancen zur *steuerfreien Übertragung von liquidem Vermögen*.

2. Hervorzuheben ist auch, dass bei Wahl der *Optionsverschonung* (Möglichkeit zur steuerfreien Übertragung bei Einhaltung einer Behaltensfrist von 10 Jahren und Erreichen der Mindestlohnsumme) die *Verwaltungsvermögensquote von 10%* nur für die übertragene wirtschaftliche Einheit, *nicht* aber für nachgeordnete *Tochtergesellschaften* massgeblich ist. Bei diesen reicht es aus, wenn das *Verwaltungsvermögen* die Quote von 50% nicht überschreitet. Durch entsprechende *Vorsorgemassnahmen* sollte es damit häufig *möglich* sein, in den Genuss der vollständigen Verschonung zu gelangen, um Vermögen steuerfrei zu übertragen.

3. Mit den Erlassen wurde die Frage geklärt, welche Folgen ein doppelter *Verstoss gegen Lohnsummenklausel und Behaltensfrist* auslöst. Die Finanzverwaltung berechnet zwar zunächst separat für beide Verstösse die Höhe der entfallenden Verschonungsabschläge. Letztlich wird jedoch nur derjenige *Verstoss* berücksichtigt, der den höheren Wegfall des Verschonungsabschlags zur Folge hat.

4. Keine hinreichend eindeutige Stellungnahme enthalten die Erlasse zu den Anforderungen an *Poolvereinbarungen*, die zur erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Splitteranteilen an Kapitalgesellschaften geschlossen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Umfangs der erforderlichen Verfügungsbeschränkung. Weiterhin bestehen Unklarheiten bei der erbschaftsteuerlichen *Begünstigung von grossen*

Immobilienvermögen als *Betriebsvermögen*. Entsprechende Nachfolgeplanungen wird man auch zukünftig nicht ohne eine vorherige Absicherung durch eine verbindliche Auskunft umsetzen können.

5. Demgegenüber ist es bedauerlich, dass die Finanzverwaltung, entgegen dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes, die *Lohnsummenklausel* auch auf solche Mutter- oder *Holdinggesellschaften* anwenden möchte, die über weniger als 10 Beschäftigte verfügen, deren Tochtergesellschaften aber 10 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen. Gestaltungen zur Vermeidung der Lohnsummenproblematik – wie das Vorschalten einer Holding – dürften daher mit einem erheblichen Prozessrisiko verbunden sein. Eine Möglichkeit, die Anwendung der Lohnsummenklausel zu vermeiden, eröffnet sich jedoch aus der Finanzverwaltungsauffassung, nach der *Tochtergesellschaften* (auch Tochter-Personengesellschaften) nur bei einer *Beteiligung von mindestens 25%* zu berücksichtigen sind.

6. Äusserste *Vorsicht* ist bei der *Übertragung mehrerer wirtschaftlicher Einheiten* und Wahl der *Optionsverschonung* geboten. Hier droht nach der nicht nachvollziehbaren Auffassung der Finanzverwaltung die *Vollversteuerung* derjenigen wirtschaftlichen Einheiten, die über *Verwaltungsvermögen* von mehr als 10% verfügen. Wird die 10%-Quote hingegen in allen wirtschaftlichen Einheiten überschritten, soll demgegenüber insgesamt noch eine Inanspruchnahme der Regelverschonung möglich sein.

www.pplaw.com ●